

RS Lvwg 2014/8/29 LVwG- 2014/40/1537-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

29.08.2014

Index

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

Norm

WKG §128

1. WKG § 128 heute
2. WKG § 128 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2013
3. WKG § 128 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2001
4. WKG § 128 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001

Rechtssatz

Für die im Beschwerdefall vorgenommene Zustellung ohne Zustellnachweis (vgl § 26 ZustellG) hat die Behörde die Folge dafür auf sich zu nehmen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Für die im Beschwerdefall vorgenommene Zustellung ohne Zustellnachweis vergleiche Paragraph 26, ZustellG) hat die Behörde die Folge dafür auf sich zu nehmen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann.

Schlagworte

kein Zustellnachweis geht zu Lasten der Behörde; Vorschreibung der Grundumlage; Antragslegitimation; Zustellung ohne Zustellnachweis;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.40.1537.2

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at